

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. April 2014  
GZ 302.565/001-2B1/14

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz,  
das Gerichtsorganisationsgesetz, das Justizbetreuungs-  
agentur-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert  
werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 20. März 2014,  
GZ BMJ-Pr350.00/0004-Pr 6/2014, übermittelten o.a. Entwurf im Rahmen des  
Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie  
folgt Stellung:

## **1. In inhaltlicher Hinsicht**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Justizbetreuungsagentur zum Abschluss von Verträgen zur Unterstützung der Gerichte in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten ermächtigt werden. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass sich der Abschluss von Verträgen über die Bereitstellung von Experten zur Unterstützung der Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten bewährt habe, weshalb von der Praxis diese Unterstützungsmöglichkeit auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten durch entsprechende Jugendgerichtshilfe auszudehnen, mehrfach angeregt wurde.

Das Bundesministerium für Justiz verfolgte mit der Errichtung der Justizbetreuungsagentur die Strategie, dem Strafvollzug trotz fehlender Planstellen zusätzliches Betreuungspersonal zur Verfügung stellen zu können. Innerhalb von knapp fünf Jahren stellte die Justizbetreuungsagentur weiteres Personal – außerhalb des Personalplans des Bundes – für Aufgaben des Bundesministeriums für Justiz wie Kinderbeistände, Experten, Amtsdolmetscher und die Familiengerichtshilfe bereit. Der Entfall der verpflichtenden Planstellenbindung für überlassene Arbeitskräfte und die intensive Nutzung dieser Bestimmung durch das Bundesministerium für Justiz – im Jahr 2014



GZ 302.565/001-2B1/14

Seite 2 / 3

sollen ca. 550 bis 600 Personen über die Justizbetreuungsagentur für das Bundesministerium für Justiz tätig sein – führt zu geringerer Transparenz hinsichtlich des Personalaufwands. Mit dieser Vorgehensweise verlor auch der Personalplan des Bundes seine Steuerungsfunktion. Darüber hinaus sind die Ausgaben für das von der Justizbetreuungsagentur beschäftigte Personal im Rechnungsabschluss des Bundes als Sachaufwand ausgewiesen. Dies steht im Konflikt mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Der RH weist daher darauf hin, dass die vorgesehene gesetzliche Ausweitung der Möglichkeit des Vertragsabschlusses der Justizbetreuungsagentur mit Experten für den Bereich der jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten nun eine weitere Ausdehnung der o.a. Strategie, trotz fehlender Planstellen zusätzliches Betreuungspersonal zur Verfügung stellen zu können, bedeutet, welche in der Konsequenz durch Ausweisung als Sachaufwand zu einer noch geringeren Transparenz hinsichtlich des Personalaufwands führen wird.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Der RH weist darauf hin, dass schon die Erläuterungen zum Entwurf des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 zur Familiengerichtshilfe von finanziellen Auswirkungen ausgingen. Sie führten aus, dass *„ob und in welchem Ausmaß die zusätzlichen Einnahmen durch Gerichtsgebühren und Kostenersparnisse die Personalkosten der Familiengerichtshilfe übersteigen oder unterschreiten, wird im Rahmen der Erprobung der Familiengerichtshilfe im Modellprojekt untersucht werden.“* (2004 BlgNR XXIV. GP 2)

Im vorliegenden Entwurf ist im Bereich der Jugendgerichtshilfe die Ausdehnung der Zuständigkeit auf jugendstrafrechtliche Angelegenheiten geplant. Durch die nun erweiterte Möglichkeit der Beiziehung von Experten in diesem Bereich sind nach



GZ 302.565/001-2B1/14

Seite 3 / 3

Ansicht des RH die Ausführungen betreffend die finanziellen Auswirkungen im vorliegenden Entwurf nicht nachvollziehbar.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

### 3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Abschließend weist der RH darauf hin, dass die Veröffentlichung des Berichtes „Justizbetreuungsagentur“ unmittelbar bevorsteht.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: